

## Neuer Friedhof Harburg und Friedhof Sinstorf

### Regelungen zur verantwortlichen Gestaltung von Trauerfeiern

Die im Folgenden beschriebenen Regelungen folgen der zum Zeitpunkt geltenden Verordnung der Freien und Hansestadt Hamburg und setzen diese in einem Schutzkonzept um, das die besonderen Bedingungen der Friedhöfe in Trägerschaft des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg berücksichtigt.

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf die Vorschriften der Listenführung über die Teilnehmenden an Trauerfeiern hinweisen, abgeleitet aus

§9 (Definition der Zulässigkeit von Veranstaltungen) und  
§7 (Definition der Listenpflicht)

Diese sind im Detail:

- 1. als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer zu erfassen,*
- 2. die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen*

Alle Maßnahmen gelten ab 2. September 2020 und bis auf Weiteres

Hamburg, den 2. September 2020

gez. H.-D. Peters  
stellv. Dienststellenleitung

gez. Albrecht Schmidt-Sondermann  
Dienststellenleitung  
Geschäftsführendes Mitglied des  
Verbandsvorstandes

## Neuer Friedhof Harburg, Friedhof Sinstorf - Regelungen zur verantwortlichen Gestaltung von Trauerfeiern

Geltungsbereich	<b>Die Regelungen gelten für die Kapellen des Neuen Friedhof Harburg und Friedhof Sinstorf.</b>
	Der Urnenabschiedsraum ist für bis zu 10 Personen inkl. Pastorinnen, Pastoren und Bestatter belegbar.
	Der Sargträgerraum bleibt baw geschlossen.
	Der Angehörigenraum ist für Hausgemeinschaften bis max. 4 Personen nutzbar.
	Die Friedhofsverwaltung ist Mo - Fr von 7.30 – 14 Uhr erreichbar. Zugang/Einlass erfolgt für max. 2 Personen; das Tragen eines Mund/Nasenschutz ist verpflichtend. Beratung zu Grabvergaben und/oder Grabpflege findet nach Anmeldung und mit Termin statt.
	Die Taktung der Trauerfeiern ist 8, 10, 12 und 14 Uhr. Zusätzliche Termine sind ggfs. nach Verfügbarkeit und in Einzelabsprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.
	Die maximale Zahl von an einer Trauerfeier in der Kapelle teilnehmenden Einzelpersonen ist auf 20 Personen begrenzt.
	Hausgemeinschaften werden nicht getrennt, die Größe der Hausgemeinschaften ist auf 4 Personen begrenzt.
	Die Anzahl der teilnehmenden Einzelpersonen und Personen aus Hausgemeinschaften beträgt maximal 30 Personen.
Organisation	<p>Die in der Kapelle an der Trauerfeier Teilnehmenden sind zu einer Dokumentation einer evtl. Infektionskette vom Bestatter namentlich zu dokumentieren.</p> <p>Die Bestatter sind verpflichtet, die Teilnehmenden an einer Trauerfeier mit Namen und Anschrift mit einer Liste anzumelden. Personen aus einem gemeinsamen Haushalt sind zu vermerken.</p> <p>Die Liste muss spätestens zu Beginn der Trauerfeier vorliegen.          Die Dokumentation wird 4 Wochen nach der Trauerfeier vom NFH vernichtet.</p>

	<p>Die Verantwortung für die Organisation der maximalen Personenzahl liegt beim Bestatter.</p> <p>Das Kapellenpersonal ist angewiesen, die Übereinstimmung der teilnehmenden Personen mit den im Vorwege vom Bestatter genannten Personen zu prüfen, sowie die Einhaltung der maximalen Personenzahl durchzusetzen.</p>
	<p>Trauer Gäste, die offensichtlich an einer akuten Erkrankung der Atemwege leiden, sollen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Bestatter sind verpflichtet, dies den Trauergemeinden im Vorfeld der Trauerfeier mitzuteilen.</p>
	<p>Eine Abschiednahme am offenen Sarg ist leider baw nicht möglich.</p>
	<p>Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz wird während der ganzen Trauerfeier dringend empfohlen.</p>
	<p>Der Abstand von 1,5m muss seitlich und auch nach hinten gewährleistet sein. Hausgemeinschaften von bis zu vier Personen dürfen zusammen sitzen. Dies gilt auch und besonders für die Situation des Betreten und Verlassen der Kapelle.</p>
	<p>Die Empore darf von der Trauergemeinde nicht genutzt werden.</p>
	<p>Gesangbücher können nicht zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Der Ablauf der Trauerfeier oder gemeinsam gesprochene Texte und Gebete müssen auf Extra-Zettel bekannt gegeben werden.</p>
	<p>Das Filmen der Trauerfeier durch die Angehörigen oder den Bestatter ist – die Zustimmung der/des Pastor/in vorausgesetzt – möglich</p>
Musik / Gemeinsames Singen	<p>Wegen hoher Infektionsrisiken muss auf das Singen und auch auf Blasinstrumente baw verzichtet werden.</p>
	<p>Der Einsatz der Orgel und von Einzelinstrumenten (keine Blasinstrumente) ist möglich.</p> <p>Auf dem Neuen Friedhof Harburg können Ensembles bis 2 Personen mit dem vorgegebenen Abstand untereinander (2m) und einem ausreichenden Abstand zu den Teilnehmenden (4m) musizieren.</p>

	Gesang von Solisten ist nur mit größerem Abstand (4m) erlaubt. Diese sollen nicht in Richtung der Trauergemeinde singen.
	Der Einsatz von Musik von Tonträgern ist möglich.
Hygiene	Handdesinfektionsmittel wird in Spendern in den öffentlichen Bereichen bereitgestellt.
	Der Zugang zu Waschbecken mit Seifenspendern ist in der FHs-Toilette gegeben.
	Türgriffe, Geländer, Banklehnen oben, Mikros und Rednerpult werden durch das Friedhofspersonal vor jeder Trauerfeier desinfiziert.
	Alle an der Vorbereitung und Durchführung der Trauerfeier beteiligten Personen – interne wie externe – sind im Kontakt mit anderen zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz verpflichtet
	Bei großer Nachfrage wird empfohlen, mehrere Trauerfeiern anzubieten.
Beisetzung am Grab	Die Anzahl der an der Beisetzung am Grab teilnehmenden Personen ist generell nicht begrenzt. Die Bestatter sind auch hier angehalten, im Vorfeld auf die geltenden Abstandsregeln hinzuweisen.
	Die Abstandsregelung gilt auch für den Gang zum Grab und das Verweilen an diesem. Ein Kondolieren per Körperkontakt ist nicht möglich.
	Die Friedhofsverwaltung wird in der Nach-Coronazeit alle neuen Nutzungsberechtigten des dann vergangenen Jahres zu einem gemeinsamen Gedenk-Gottesdienst einladen.
Grabvergaben	An Grabvergaben können – nach vorheriger Terminabsprache - max. 2 externe Personen teilnehmen.
Geltungsdauer der Vorgaben	<i>Alle Maßnahmen gelten bis auf Weiteres.</i>

Hamburg, den 2. September 2020

gez. H.-D. Peters  
 stellv. Dienststellenleitung

gez. Albrecht Schmidt-Sondermann  
 Dienststellenleitung  
 Geschäftsführendes Mitglied des  
 Vorstandsvorstandes